

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung der nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften: Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen

Vom 15. September 2016

Inhalt

1	Rechtsgrundlage	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Bürokratiekostenermittlung	3
4	Verfahrensablauf	3
5	Anhang	5
5.1	Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger	5
5.2	Antragsteller	6

1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 136c Absatz 3 SGB V bundeseinheitliche Vorgaben für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen nach § 17b Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes. Der G-BA hat dabei insbesondere Vorgaben zu beschließen

1. zur Erreichbarkeit (Minutenwerte) für die Prüfung, ob die Leistungen durch ein anderes geeignetes Krankenhaus, das die Leistungsart erbringt, ohne Zuschlag erbracht werden können,
2. zur Frage, wann ein geringer Versorgungsbedarf besteht, und
3. zur Frage, für welche Leistungen die notwendige Vorhaltung für die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist.

Bei dem Beschluss sind die planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nach § 136c Absatz 1 Satz 1 SGB V zu berücksichtigen.

Bei Entscheidungen des G-BA zu den Regelungen des § 136c Absatz 3 SGB V ist den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt ist, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden (s. Kapitel 5.1) und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden.

Das Merkmal „betroffene medizinische Fachgesellschaft“ ist durch folgende Angaben glaubhaft zu machen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche medizinische Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergeben,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft) sowie
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den bundeseinheitlichen Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Für die Aufnahme als medizinische Fachgesellschaft gemäß § 136c Absatz 3 Satz 5 SGB V hat die Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH) die Satzung, Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten und Anzahl ihrer Mitglieder bzw. Vereinsstruktur dargestellt/vorgelegt. Mit Hilfe der eingereichten Unterlagen wurde geprüft, ob die DGKCH, das Merkmal der betroffenen medizinischen Fachgesellschaft aufweist.

Unter Anwendung der vorgenannten Kriterien wird die DGKCH in die Liste der stellungnahmeberechtigten Organisation gemäß § 136c Absatz 3 Satz 5 SGB V zu den Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen aufgenommen (Begründungen für die Aufnahme siehe Kapitel 5.2).

3 Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
19.05.2016		Ermittlung der nach § 136c Absatz 3 Satz 5 SGB V stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen – Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger
27.07.2016		Nachmeldung der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH)
09.09.2016	UA BPL	Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Aufnahme in den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen
15.09.2016	G-BA	Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung der nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften: Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen

Berlin, den 15. September 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5 Anhang

5.1 Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 19. Mai 2016
BAnz AT 19.05.2016 B7
Seite 1 von 1

Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der betroffenen medizinischen Fachgesellschaften
für Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu bundeseinheitlichen Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen
nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
– Aufforderung zur Meldung –**

Vom 13. Mai 2016

Der G-BA ist durch die Ergänzung des § 136c Absatz 3 SGB V im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung beauftragt bundeseinheitliche Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen zu beschließen.

Bei Entscheidungen des G-BA zu den Regelungen des § 136c Absatz 3 SGB V ist den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften über die Ermittlung stellungnahmeberechtigter Organisationen zu den bundeseinheitlichen Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 SGB V und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (abrufbar unter www.g-ba.de) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden.

Das Merkmal „betroffene medizinische Fachgesellschaft“ ist durch folgende Angaben glaubhaft zu machen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche medizinische Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergeben,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft)
sowie
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den bundeseinheitlichen Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 16. Juni 2016 bei der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: sicherstellungszuschlaege@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 13. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Bedarfsplanung

Der Vorsitzende
Prof. Hecken

5.2 Antragsteller

Name	Webauftritt	Wissenschaftliche Zielsetzung auf Themen der Medizin und auf damit in Zusammenhang stehende wiss. Fragestellungen gemäß Satzung	Nachweis wissenschaftlicher Aktivitäten durch	Mitgliederzahl / ggf. Hinweise zur Struktur des Antragstellers	Antragsteller ist Mitglied in der AWMF-organisiert	Gründe für Aufnahme / Ablehnung
Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH)	www.dgkch.de	(§ 2 Satzung) 2 Ziel 2.1 Ziel der DGKCH ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. 2.2 Diesem Ziel dienen: 2.2.1 Wissenschaftliche Veranstaltungen der DGKCH. 2.2.2 Veröffentlichungen und Stellungnahmen der DGKCH. 2.2.3 Die Auszeichnung von Personen, die sich auf dem Gebiet der Kinderchirurgie besonders verdient gemacht haben. 2.2.4 Die Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kinderchirurgie und ihrer Grenzgebiete.	<ul style="list-style-type: none"> • Fachzeitschrift "European Journal of Pediatric Surgery", dem offiziellen Journal der DGKCH, 6 Ausgaben jährlich • veranstaltet u.a. jährlich große Kongresse: http://www.chirurgie2014.de/, http://www.chirurgie2015.de/, http://www.chirurgie2016.de/index.php • ab 2013 Jahrestagung mit DGKCH und Herbsttagung mit DGKJ siehe Kogressthemen, im Rahmen des Chirurgenkongresses finden jeweils die Jahrestagung der DGKCH statt • Vergabe von 3 wissenschaftlichen Preisen: Richard-Drachter-Preis, John-Herby-Johnston-Preis und Ilse-Krause-Nachwuchspreis • Studienzentrum der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie • ChirNet - Studienzentrum Chirurgie 	720 Mitglieder, davon <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Mitglieder 611 • Pensionisten 72 • Außerordentliche Mitglieder 2 • Ehrenmitglieder 25 • Korrespondierende Mitglieder 9 • Ehrenpräsident 1 (Stand: 01.07.2016) 	ja	Aufnahme: Wissenschaftlichkeit nachgewiesen